

## ZBB 2006, 479

### BGB § 305 Abs. 2

**Zur Frage der Einbeziehung von AGB einer Bank bei Eröffnung eines privaten Girokontos durch einen Immobilienkaufmann**

KG, Urt. v. 03.07.2006 – 23 U 152/04 (rechtskräftig), WM 2006, 1953

#### **Leitsatz:**

**Auch wenn ein Immobilienmakler ein privates Girokonto bei einer Bank eröffnet, handelt er mit der Kenntnis, dass Banken regelmäßig Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden und darauf bestehen, diese Vertragsbestandteil werden zu lassen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind daher auch ohne ausdrückliche Einbeziehungserklärung Vertragsbestandteil.**